

8010 Graz | Wohnung | Objektnummer: 6133/814

## Schillerstraße 43/10 - Geförderte 3 Zimmer Wohnung mit einer Dachterrasse Nähe Herz Jesu Kirche





Ihre Ansprechpartnerin **Michaela Schweiger**+43 664 5414047

michaela.schweiger@wesiak.com www.wesiak.com



# Schillerstraße 43/10 - Geförderte 3 Zimmer Wohnung mit einer Dachterrasse Nähe Herz Jesu Kirche





#### Lage

Durch wohldurchdachte und kompakte Grundrisse der einzelnen Wohnungen wird größtmögliche Effizienz hinsichtlich Nutzung und Kosten gewährleistet. Die Schillerstraße ist für die stillvollen Altbaugebäude bekannt und ist wegen der zentralen Lage sowohl für Singles, als auch für Familien und Pärchen sehr gefragt. Trotz städtischem Gebiet, befindet sich dieser Grazer Bezirk in einer sehr ruhigen Umgebung und ist deshalb ein sehr beliebtes Wohngebiet mit hoher Lebensqualität. Jede Wohnung verfügt über ein Kellerabteil und ist mit E-Geräten ausgestattet.

- Ruhige Wohngegend
- Parkmöglichkeiten vorhanden
- Gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel
- In der Nähe von Grünflächen und Parks
- Zentral gelegen, aber dennoch ruhig und entspannt
- Gute Infrastruktur und Einkaufsmöglichkeiten in der Umgebung
- Umgeben von historischen Gebäuden und charmanten Straßen
- Ideal für Familien, da Schulen und Kindergärten in der Nähe sind

#### Beschreibung

Das Objekt Top 10, in der Schillerstraße 43 befindet sich trotz Stadtviertel in ruhiger Umgebung. Mit 86,7m² bietet die Wohnung genügend Platz für Sie und Ihre Liebsten. Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss und ist über den Personenaufzug bequem zu erreichen. Mit einer Raumaufteilung von Vorraum, Badezimmer mit Dusche, separates WC, Abstellraum, Küche mit Wohn-Essbereich sowie zwei extra begehbare Zimmer hat die Wohnung alles zu bieten was das Herz begehrt. Die Küche ist eingerichtet und mit E-Geräten ausgestattet. Die Räume sind lichtdurchflutet und bieten ein angenehmes Wohngefühl. Die Dachterrasse ist ein absolutes Highlight dieser Wohnung.

Derzeit ist die Wohnung noch bewohnt und daher stehen uns keine Fotos zur Verfügung.



Die Verkehrsanbindung ist ideal. Mit dem Bus oder der Straßenbahn sind Sie in kürzester Zeit in der Innenstadt oder anderen Stadtteilen von Graz. Auch für Pendler ist diese Wohnung perfekt geeignet, da die Autobahnauffahrt nur wenige Minuten entfernt ist.

Wir weisen darauf hin, dass zwischen dem Vermittler und dem zu vermittelnden Dritten ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis besteht.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.



### Eckdaten

Nutzfläche: ca. 86,7 m<sup>2</sup> Terrassenfläche: ca. 5,05 m<sup>2</sup>

Etage: 1. DG / Dachgeschoss

Zimmer: Bäder: 1 WCs: Abstellräume: 1

Keller: 1 Terrassen:

Nutzungsart: Wohnen Beziehbar: 01.01.2025

Mietdauer: unbefristet Mobiliar: Küche, Bad

Altbau Bauart: Zustand: gepflegt Letzte Sanierung: 2020 Letzte Generalsanierung: 2020

Energieausweis

HWB: 119,7 kWh/m<sup>2</sup>a

fGEE: 1,79

## Ausstattung

Boden: Fliesen, Parkett Bad: Bad mit WC

Fahrstuhl: Einbauküche, Wohnküche / Personenaufzug Küche:

offene Küche

Befeuerung: Extras: Abstellraum WCs: Toilette

## Preisinformationen

Gesamtmiete: 967,91 € exkl. Strom & Heizung

6,78 € Miete pro m² (exkl. USt.):

Fernwärme

Kaution: 4.952,00 € Betriebskosten pro m² (exkl. USt.): 2,85€

Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision. Miete: 587,83 €

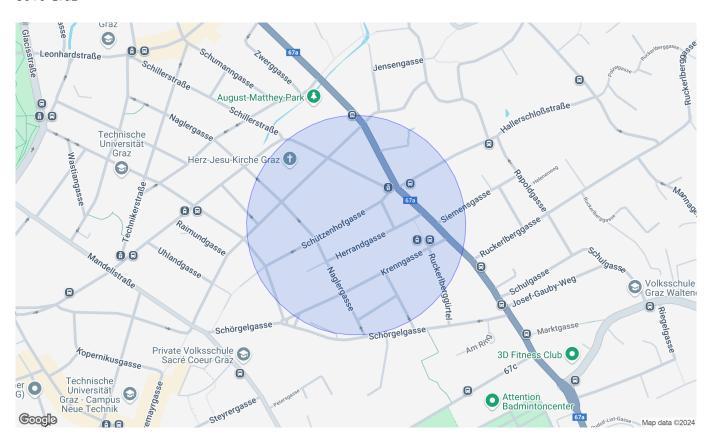
Betriebskosten: 247,09 € Möbelmiete: 40,00€ Sonstiges: 5,00 € Umsatzsteuer: 87,99€

Monatliche Gesamtbelastung: 967,91 €



## Lage

#### 8010 Graz



## Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit	
Arzt Apotheke	500 m 500 m
Klinik	1 000 m
Krankenhaus	2.000 m
Nahversorgung	
Supermarkt	500 m
Bäckerei	500 m
Einkaufszentrum	1.000 m
Verkehr	
Bus	500 m
Straßenbahn	500 m
Autobahnanschluss	4.500 m
Bahnhof	2.000 m
Flughafen	9.500 m

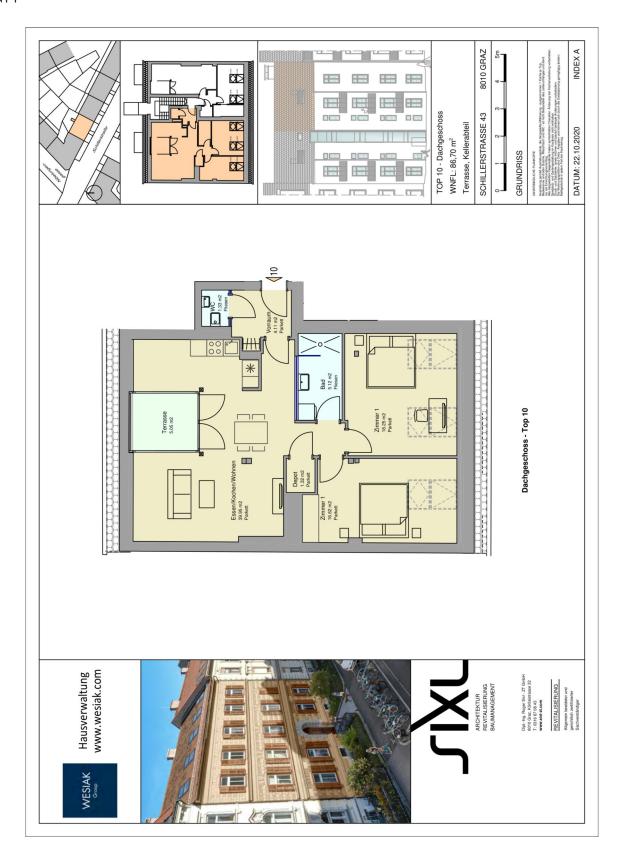
Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

Kinder &	Schu	len
----------	------	-----

Schule	500 m
Kindergarten	500 m
Universität	500 m
Höhere Schule	1.500 m
Sonstige	
Geldautomat	500 m
Bank	500 m
Post	500 m
Polizei	1.000 m



## Plan



#### **Informationsblatt**

#### Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters
II. Rücktrittsrechte

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch

zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäftsgelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996 GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft 1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

#### I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

#### Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

#### Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

- § 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.
- (2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.
- (3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn
- 1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder
- der Vermieter oder eine in Z1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder
- der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.
- (4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
- den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
- 2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Naturaloder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.
- (7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung
- 1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
- 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
- 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten

und ist in den Fällen der Z1 und Z2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

#### II. Rücktrittsrechte

#### 1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30 a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30 a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

#### 2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3 a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- · ohne seine Veranlassung,
- · maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

#### Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile.
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

#### Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).